

Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsteuer in der Landeshauptstadt Magdeburg (Beherbergungsteuersatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Absatz 3 Nummer 1 und 6 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), und aufgrund der §§ 2, 3 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 14. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg (im Folgenden nur noch "Stadt" genannt) erhebt die Beherbergungsteuer nach dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Beherbergungsteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung (Beherbergung) im Stadtgebiet. Als Übernachtung gilt die mögliche Verweildauer in der Beherbergungseinrichtung über 24:00 Uhr hinaus.

(3) Beherbergungseinrichtungen sind Hotels, Hostels, Motels, Gasthöfe und Pensionen, Ferienunterkünfte, Gästewohnungen, Privatzimmer oder Privatwohnungen und ähnliche Beherbergungsstätten sowie Campingplätze.
Wohnmobilstandplätze sind Beherbergungseinrichtungen, sofern besondere Sanitärräume angeboten werden.

(4) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und ähnliche Einrichtungen sind keine Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung. Ebenso wenig betreibt eine Beherbergungseinrichtung, wer Wohnraum ausschließlich mit dem Ziel des Abschlusses längerfristiger Mietverträge für mehr als ein halbes Jahr anbietet und vermietet.

§ 2 Steuerschuldner/-in, Steuerentrichtungspflichtige/r

(1) Steuerschuldner oder Steuerschuldnerin ist der Beherbergungsgast.

(2) Steuerentrichtungspflichtig ist der Betreiber oder die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung (im Folgenden nur noch "Beherbergungsunternehmen" genannt). Die Beherbergungsteuer ist für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten.

§ 3 Erhebungszeitraum und Entstehung des Steueranspruchs

(1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Auf Antrag kann bei Beherbergungseinrichtungen, für die das Beherbergungsunternehmen pro Kalendermonat eine Beherbergungsteuer von nicht mehr als 200 Euro zu entrichten hat, der Erhebungszeitraum auf ein Kalendervierteljahr verlängert werden.

(2) Der Steueranspruch entsteht mit der Entgegennahme des Beherbergungsentgeltes, spätestens mit Beendigung der entgeltlichen Beherbergung, in der Regel mit Abreise des Gastes aus der Beherbergungseinrichtung.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für die Beherbergung geleistete Betrag (Bruttoentgelt einschließlich Umsatzsteuer).

(2) Es ist unerheblich, ob dieses Entgelt vom Gast selbst oder von einer dritten Person für den Gast geschuldet wird.

(3) Nehmen mehrere Beherbergungsgäste eine Leistung gemeinsam in Anspruch, ist Bemessungsgrundlage der insgesamt geleistete Betrag für die gemeinschaftliche Beherbergung. Die Beherbergungsgäste sind Gesamtschuldner.

(4) Geleistete Beträge für Nebenleistungen in Beherbergungseinrichtungen, die nicht unmittelbar der Beherbergung dienen (z.B. Verpflegungsleistungen, wie Frühstück oder Halbpension bzw. Getränke aus der Minibar oder Parkkosten, Stornierungskosten usw.), sind nicht Teil der Bemessungsgrundlage. Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einer Beherbergungseinrichtung mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 12,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

(5) Die Steuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer in derselben Einrichtung längstens für 21 Tage erhoben.

§ 5 Steuersatz

Der auf eine einzelne Übernachtung entfallende Beherbergungsteueranteil beträgt 5 Prozent des Wertes der Bemessungsgrundlage, abgerundet auf volle Cent. Die Höhe der von einem Beherbergungsgast insgesamt geschuldeten Beherbergungsteuer entspricht der Summe der auf die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung entfallenden Beherbergungsteueranteile.

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Von der Zahlung einer Beherbergungsteuer sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
2. Teilnehmende von Klassenfahrten oder Schulausflügen einschließlich der Begleitpersonen;
3. Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind;
4. Teilnehmende der Angebote der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der außerschulischen Bildung einschließlich der Begleitpersonen.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beherbergungsteuer sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch die Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist den Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

(3) Das auf Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr entfallende Beherbergungsentgelt wird bei Beherbergungen im Sinne des § 4 Absatz 3 anhand des Verhältnisses ihrer Anzahl zur Gesamtpersonenzahl berechnet.

(4) Für die Dauer eines behördlich festgestellten Katastrophenfalles werden Einsatzkräfte von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, Einsatzkräfte von zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichteten öffentlichen und privaten Organisationen und freiwillige Helfer, die sich gegenüber einem Träger einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes verpflichtet haben, von der Zahlung der Beherbergungsteuer auf Antrag befreit. Der Antrag kann durch das Beherbergungsunternehmen oder den Einheiten, Einrichtungen oder Organisationen gestellt werden.

§ 7 Rückerstattung

Personen, von denen in einer Beherbergungseinrichtung die Beherbergungsteuer eingezogen wurde, die nach § 6 von der Zahlung einer Beherbergungsteuer befreit sind, können bei der Stadt unter entsprechender Nachweisführung die Rückerstattung der eingezogenen Beherbergungsteuer beantragen.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 Melde- und Entrichtungspflichten

(1) Wer innerhalb des Stadtgebietes den Betrieb einer Beherbergungseinrichtung aufnimmt oder eine Beherbergungseinrichtung endgültig aufgibt, hat dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder amtlich zugelassener elektronischer Anmeldung oder Abmeldung mitzuteilen. Verpflichtend mitzuteilen sind das Datum der Betriebsaufnahme oder Betriebsaufgabe sowie der Name und die Anschrift des Beherbergungsunternehmens und der Beherbergungseinrichtung. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich angemeldete Daten ändern.

(2) Beherbergungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits betrieben werden, sind durch das Beherbergungsunternehmen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschrift der Stadt auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder amtlich zugelassener elektronischer Anmeldung mitzuteilen. Verpflichtend mitzuteilen sind der Name und die Anschrift des Beherbergungsunternehmens und der Beherbergungseinrichtung. Absatz 1 gilt entsprechend, soweit sich angemeldete Daten ändern.

(3) Wer innerhalb der Stadt eine Beherbergungseinrichtung betreibt, ist verpflichtet, von den bei ihm oder ihr beherbergten Personen die Beherbergungsteuer zum Entstehungszeitpunkt einzuziehen. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit die beherbergten Personen nach § 6 der Satzung von der Zahlung der Beherbergungsteuer befreit sind. Die Verpflichtung gilt ferner nicht, wenn die Abführung der Beherbergungsteuer von einem Dritten (Vermittlungsportale oder Ähnliche) übernommen wird.

(4) Das Beherbergungsunternehmen ist weiterhin verpflichtet, die innerhalb des jeweiligen Erhebungszeitraumes vereinnahmte Beherbergungsteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung bis zum 15. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Stadt anzumelden und den angemeldeten Betrag der Steuer bis zum 30. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes an die Stadt zu entrichten. Die Steueranmeldung muss von dem Beherbergungsunternehmen oder einer von ihm dazu bevollmächtigten Vertretung unterschrieben sein. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung tritt an Stelle der Unterschrift die dafür vorgesehene elektronische Identifizierung.

(5) Die Steueranmeldung ist für jede Beherbergungseinrichtung gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zur Beherbergungseinrichtung (Name, Anschrift) auch das Beherbergungsunternehmen zu benennen. Zur Prüfung der Angaben in dieser Steueranmeldung sind der Stadt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum vorzulegen.

(6) Beherbergungsgäste, von denen das Beherbergungsunternehmen keine Beherbergungsteuer einzieht und für die keine Steuerbefreiung nach § 6 gilt, sind durch das Beherbergungsunternehmen mit Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Daten der An- und Abreise in der Steueranmeldung nach Absatz 4 anzugeben. Der Steueranmeldung ist eine Rechnungskopie für die Beherbergungsleistung beizufügen.

(7) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Auskünfte zu den Beherbergungseinrichtungen und Übernachtungen zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. Die Auskunftspflicht entsteht, wenn das Beherbergungsunternehmen seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt oder dieses nicht zu ermitteln ist.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfvorschriften

(1) Die Stadt ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuermeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen nach vorheriger Ankündigung und zu den üblichen Geschäftszeiten die Einrichtungen zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage erforderlicher Abrechnungen zu verlangen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.

(3) Das Beherbergungsunternehmen ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Absatz 2 Nummer 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 die Aufnahme oder das Bestehen einer Beherbergungseinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt,
2. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 die Änderung angemeldeter Daten nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt,
3. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 den Betrieb einer Beherbergungseinrichtung nicht oder nicht vollständig innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzungsvorschrift mitteilt,
4. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 die Beherbergungsteuer nicht einzieht,
5. entgegen § 9 Absatz 4 Satz 1 nicht die innerhalb des jeweiligen Erhebungszeitraumes vereinnahmte Beherbergungsteuer bis zum 15. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Stadt anmeldet,
6. entgegen § 9 Absatz 4 Satz 1 nicht oder nicht vollständig den angemeldeten Betrag der Steuer bis zum 30. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes an die Stadt entrichtet,
7. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1 die Steueranmeldung nicht für jede Beherbergungseinrichtung gesondert abgibt,
8. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 2 nicht die von der Stadt verlangten Auskünfte erteilt oder die von der Stadt verlangten Nachweise vorlegt,
9. entgegen § 9 Absatz 7 Satz 1 Auskünfte zu den Beherbergungseinrichtungen und Übernachtungen nicht erteilt, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

§ 12
Berechtigung und Verpflichtung Dritter

Die Ausfertigung und Versendung von Beherbergungsteuerbescheiden kann von einem von der Stadt beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. April 2025 in Kraft.

(2) § 9 Absatz 1 und 2 sowie § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 29. November 2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 29. November 2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel